- 36. 1. Begründet bas Berbot ber Rudgabe ber Dos mährend bes ftebenber Che bie Nichtigkeit ober die Anfechtbarkeit bes Rechtsaltes?
  - 2. Ausnahmen bon biefem Berbote.
- III. Civilsenat. Urt. v. 20. September 1892 i. S. R. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. III. 136/92,
  - I. Landgericht Hannover.
  - IL Obersanbesgericht Celle.

Bei einer vor dem Amtsgerichte D. stattgehabten Verhandlung zwischen den L'schen Scheleuten hatte der Schemann L. die Schlärung abgegeben, seine Schessan, die jehige Klägerin, habe ihm einen Brautschatz von 6000 M in die Sche gebracht; er beabsichtige nach Amerika auszuwandern, während Frau und Kinder zurückleiben; er wolle daher seiner Schessand den Betrag ihres Brautschaftes zurückgeben, teils damit sie davon seine Schulden bezahle, teils damit sie für sich und die Kinder zu leben habe.

Unter den infolgedessen der Ehefrau L. übertragenen Vermögenswerten befand sich auch die im jezigen Prozesse eingeklagte Wechselforderung, gegen deren Geltendmachung durch die L. der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation aus dem Grunde erhoben wurde, weil die Übertragung der Forderung auf einer verbotenen Rückgabe der Dos beruhe.

Das Oberlandesgericht hat diesen Einwand als eine exceptio ex jure tertii verworfen, weil die rechtliche Wirkung des Verbotes einer vorzeitigen restitutio dotis auf das Rechtsverhältnis zwischen den Kontrahenten, dem Ehemanne und der Chefrau, beschränkt bleibe.

Das Reichsgericht war anderer Meinung und hat die besagte Einrede zurückgewiesen aus folgenden

## Grunben:

"Der Berufungsrichter hat die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der mangelnden Aktivlegitimation aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Einrede nach den Berhältnissen des konfreten Falles als eine exceptio ex jure tertil zu betrachten sei. Dieser Entscheidungszund ist nicht zu billigen.

Die Einrede wird von der Beklagten unter Berusung auf das amtsgerichtliche Protokoll darauf gegründet, daß die streitige Darlehnssforderung der Klägerin von ihrem Ehemanne zu dem Zwecke abgetreten worden sei, um ihr damit ihren Brautschatz zurückzuerstatten. Daß die Rückgabe der Dos während bestehender Ehe verboten sei, wird von den Quellen mehrsach und in unzweiselhafter Weise ausgesprochen. Als Grund des Berbotes ist sowohl in den Digesten als im Kodez und den Novellen übereinstimmend bezeichnet, daß eine solche vorzeitige Rückgabe der Dos wie eine Schenkung unter Ehegatten anzusehen sei.

Bgl. l. 28 Dig. 23, 4; l. 1 Cod. 5, 19 und Nov. 22 cap. 89. Insbesondere brückt dies die Koderstelle mit den unzweideutigen Worten aus:

Si constante matrimonio a marito uxori sine causa (scil. dos) refusa est, quod legibus stare non potest, quia donationis instar perspicitur obtinere....

Nach ber Ansicht des Reichsgerichtes unterliegen Schenkungen zwischen Chegatten nicht bloß der Ansechtung seitens des Schenkers, sondern es sind nichtige Rechtsakte dergestalt, daß jeder Dritte auf diese Nichtigkeit sich zu berusen vermag.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 177 fig. Folgerichtig muffen auch diejenigen Schenkungen zwischen Ehegatten, welche in vorzeitiger Kückerstattung der Dos bestehen, in gleicher Weise für unwirksam und nichtig erklärt werden. Der Umstand, daß diese Rechtswirkung in den Quellen nicht besonders hervorgehoben wird, kann jene Schlußfolgerung nicht hindern, und ebensowenig kann ihr im Wege stehen, daß das Verbot der Kückgabe der Dos teilweise andere Zwecke versolgt als das allgemeine Schenkungsverbot, und daß

im einzelnen einige abweichende Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung getroffen sind. Der entscheidende Gesichtspunkt ist, daß die Schenkung unter Ehegatten nach der einen wie nach der anderen Richtung für verboten erklärt ist, und daß entsprechend dieser prinzipiellen Gleichstellung aus beiderlei Schenkungsverboten die gleichen rechtlichen Folgen abzuleiten sind, soweit nicht die Gesetze einzelne singuläre Normen aufgestellt haben.

Hieraus folgt, daß die der Klägerin entgegengehaltene Einrede der mangelnden Aktivlegitimation nicht schon deshalb zurückgewiesen werden kann, weil die Beklagte als Dritte nicht auf die Richtigkeit der zwischen der Klägerin und ihrem Ehemanne geschehenen, als Rückgabe der Dos zu qualifizierenden Cession sich zu berufen berechtigt sei; jedoch ist die Einrede aus einem anderen Grunde zu verwerfen.

Das Verbot ber Rudgabe ber Dos ist fein unbedingtes, es läßt vielmehr Ausnahmen zu, welche in 1. 73 Dig. 23, 3 aufgeführt find. Nach bem oben erwähnten amtsgerichtlichen Protofolle ift bie Dos ber Rlägerin zurückgegeben worden, damit sie mahrend ber in Aussicht genommenen Abwesenheit bes Chemannes für fich und ihre Rinder zu leben habe. Die Aweckbestimmung der 1.73 a. a. D. "ut so suosque alat" ift hiermit unzweibeutig ausgesprochen; auch besteht fein Streit barüber, daß der Chemann seine Frau als uxor non perditura im Sinne ber eben genannten Gesetzesftelle hat betrachten burfen. Damit aber find die Boraussehungen für eine Ausnahme von dem Rudgabeverbote gegeben. Welches die thatfäckliche Veranlassung ber mit jener Zweckbestimmung versehenen Ruckgabe ber Dos war, ist nicht erheblich: eine Verbotsausnahme liegt immer vor, wenn die Rudgabe zu einem nach bem Gefete erlaubten Amede geschieht. Deshalb tann es porliegenden Kalles auch nicht barauf ankommen, ob die Auswanderung des Shemannes, welche laut des gerichtlichen Brotofolles den Anlag zu ber vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen ber Rlagerin und ihrem Chemanne gebildet hat, wirklich beabsichtigt und ausgeführt wurde ober nicht, ba die vorerwähnte Zweckbestimmung für die Serausgabe bes Brautschates unverändert geblieben ift." . . .